

zeigen); als vorlegte die »Mathematik und Astronomie« mit 604 und als letzte, 74., die »Philosophie« mit 514. Die Stellung dieser drei Gruppen ist keine zufällige: sie vertreten nämlich in ziemlich genauer Reihenfolge von unten an die Lebensgebiete, die als die abstraktesten bekannt sind. Dabei ist noch zu bemerken, daß die stärkste der unter »Philosophie« verzeichneten Zeitschriften zugleich eine pädagogische (mit 1000) ist; wäre diese nicht mitgerechnet, so würde der Durchschnitt gar auf 433 fallen.

Noch manch andere Bilder von der verschiedenen Größe unserer Zeitschriften ließen sich durch Anordnungen nach anderen Gesichtspunkten gewinnen. So, wenn wir den Durchschnitt der notariell bestätigten Auflagen zum Maßstab einer Reihe machten; indes würde dies keine besonders wertvollen Ergebnisse liefern. Wohl aber hätte es eine Bedeutung, die einzelnen Journalgruppen nach der höchsten Auflage anzuordnen, bis zu der sie sich aufgeschwungen. Am oberen Ende haben wir davon bereits Proben gegeben. Dort steht, wenn wir von den »Unterhaltungsblättern« mit der Gartenlaube absehen, an erster Stelle die »katholische Theologie und Volksblätter« (Maximum 165 000), denen die evangelischen Zeitschriften dieser Gattung erst an 4. (125 000), die »anderen Bekenntnisse« an 23. (21 000) und die »Jüdische Theologie u.« (mit 5500) an 55. Stelle folgen. Den 2. Rang nehmen auch hier die »Frauen-, Haus- und Modeblätter« (bis zu 155 000), den 3. ebenfalls die »Unterhaltungsblätter« ohne »Gartenlaube« (bis zu 150 000) ein. Nur 9 Gruppen überschreiten mit ihren Gipfeln die Zahl 50 000, und genau bei der Hälfte aller Gruppen liegt das Maximum über 10 000. Unter 1000 liegt nur ein einziger Gipfel, der von »Mathematik und Astronomie« (»Journal für reine und angewandte Mathematik« mit 800).

Dabei erhebt sich auch die Frage, welches die kleinsten Zeitschriften sind. Eine Auflage von nur 200 dürfte, wenigstens bei wissenschaftlichen Journalen, nicht ungewöhnlich sein. Noch unter dieser Höhe sind uns nur zwei aufgefallen: die »Blätter für das bayerische Gymnasialschulturnwesen« (München) mit 100 und die wahrscheinlich allerkleinste Zeitschrift »August Kraag' täglicher Fischbericht« zu Berlin mit 50—100.

Auch die Frage mag schließlich erhoben werden, in welchen Journalgruppen sich die größte und geringste Aufrichtigkeit, d. h. Häufigkeit von Angaben der Auflage findet, und in welchen die größte Strenge bezüglich dieses Punktes, d. h. Häufigkeit der notariellen Angaben. In ersterer Hinsicht gebührt der Preis den evangelischen Jugendblättern: von diesen sind alle 17 mit ihrer Auflage angegeben (was sich bei einem Durchschnitt von 11 882 allerdings verlohnt). Auch die »Hutmacher und Kürschner«, das »Tabak- und Cigarrenfach« und der »Hundesport« geben von ihren, allerdings nur je 2—4 Zeitschriften sämtliche mit Auflage an. Außerdem zeichnen sich durch Offenheit aus die »Schuhmacher« mit 10 bezeichneten unter 11 Journalen, die »Chemie, Pharmazie, Physik« mit 38 unter 42, die »Bäcker und Konditoren«, sowie die »Tischler, Drechsler, Korbmacher« mit je 11 unter 13. Am unaufrichtigsten erscheint die Abteilung »Bermischtes und Nachträge« mit nur 11 unter 61, was daran liegen mag, daß es sich hier größtenteils um allerjüngste Zeitschriften handelt, die ihre Auflagenhöhe noch nicht recht festgesetzt haben können. Keine Ausrede haben jedoch die zunächst kommenden »Schneider- und Modenblätter«, von denen unter 30 nur 8 ihre Auflage verraten. Auch die 22 Journale für »Holz-Industrie und -Handel« könnten mehr als nur 6 aufrichtige und ebenso das »Versicherungswesen« mit seinen 32 Zeitschriften mehr als 9 offenerzige haben.

Den Notar ruft zur Bestätigung der Aufrichtigkeit am liebsten herbei das »Tabak- und Cigarrenfach« mit einer notariell bestätigten Auflage unter 3 Blättern überhaupt, was

allerdings kein statistisches Ereignis ist. Dagegen gilt es schon mehr, wenn unter den 10 Journalen der »Buchbinderei« auch nur 3 den Notar gerufen haben. Die »Maler« thaten es wenigstens in 1 von 6 Fällen, »Brauerei, Brennerei, Hopfenhandel« in 5 von 39 und die »Glas-, Thon- u. Industrie« in 3 von 26 Fällen. Ganz fern halten den Notar so viele Litteraturen, daß ihre Aufzählung nicht mehr der Mühe wert ist.

Bei den großen Venderungen, denen die äußeren Verhältnisse des Journalwesens unterliegen, können wir darauf begierig sein, welche Verschiebungen in diesem Gesamtbild publizistischer Massen uns eine Betrachtung zeigen wird, die wir übers Jahr auf Grund der dann neu vorliegenden Berichte anstellen mögen.

Bermischtes.

Reichsgerichtsentscheidungen. — Durch den Ablauf der für den Rechtsbehelf der Verlegung über die Hälfte landrechtlich bestimmten Verjährungsfrist (§§ 65, 68 Tit. 11 Fl. I) geht, nach einem Urteil des Reichsgerichts, V. Civilsenats, vom 9. Juni 1894, nicht nur die Klage aus der Verlegung über die Hälfte, sondern auch der aus diesem Grunde gegen die Klage auf Zahlung des Kaufgeldes zu erhebende Einwand verloren. »Die Regel der Unverjährbarkeit der Einreden, die für die Minderungseinrede aus der Gewährleistung in der Praxis Anwendung gefunden hat, kann gegenüber den ausdrücklichen Bestimmungen der §§ 65 und 68 Fl. I Tit. 11, wonach der Käufer sich des Einwands der Verlegung nicht bedienen kann, wenn er in der im § 343 Tit. 5 bestimmten Frist die Aufhebung des Vertrags nicht nachgesucht hat, nicht in Betracht kommen. Der Anspruch aus der Verlegung über die Hälfte ist sowohl dem Rechtsgrunde nach, als in seinem Zweck und seiner Wirkung wesentlich verschieden von dem auf die Gewährleistungspflicht gestützten Einwand der Preisminderung.«

— Im Handelsverkehr kann, nach einem Urteil des Reichsgerichts, II. Civilsenats, vom 4. Mai 1894, das Schweigen desjenigen, welchem gegenüber eine Erklärung geschieht, als Zustimmung aufgefaßt werden, wenn nach Lage der Sache das Zurückhalten der Äußerung geeignet war, die Schritte des anderen Teils zu dessen Nachteil zu bestimmen, vorausgesetzt, daß der Schweigende tatsächlich die ihm gewordene Erklärung in dem Sinne verstand, welcher eine Antwort nach Treu und Glauben erforderte; jaßt der Schweigende die Erklärung in einem anderen Sinne auf, sei es auch infolge von Nachlässigkeit, so ist der Schluß, daß er durch sein Schweigen seine Einwilligung erklären wollte, ungerechtfertigt.

Schriftenaustausch an Universitäten. — Die Universitäten Deutschlands und des Auslands tauschen alljährlich im September die während des letzten Studienjahres unter ihrer Autorität erschienenen Schriften unter einander aus. Angeregt wurde dieser Schriftenaustausch im Jahre 1818 durch eine Einladungsschreiben der Universität Marburg, die auch viele Jahrzehnte hindurch der Vorort für den Tauschverkehr geblieben ist. Als sich die Verkehrseinrichtungen verbesserten, übernahm die Versendung jede Universität selbst und läßt sie jetzt meist durch ihre Bibliothek besorgen. Im Laufe der Zeit haben sich außerdem zahlreiche große Bibliotheken und gelehrte Körperschaften dem Tauschverein angeschlossen, so die Hof- und Staatsbibliothek in München, die Landesbibliothek in Kassel, die Akademie in St. Petersburg, das Germanische Museum in Nürnberg, das Bureau of Education in Washington, die Smithsonian Institution. Gegenwärtig umfaßt der Tauschverein, nachdem ihm neuerdings auch die Universität Tokio beigetreten ist, 105 Universitäten, Akademien und gelehrte Gesellschaften. Im letzten Jahre wurden den einzelnen Bibliotheken gegen 5000 Schriften einverleibt.

Post. — Der Reichsanzeiger bringt folgende Bekanntmachung: Einziehung der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder.

Die noch in den Händen des Publikums befindlichen gestempelten Briefumschläge und gestempelten Streifbänder, welche seit dem 10. Dezember 1890 von den Verkehrsanstalten nicht mehr verkauft worden sind, haben seit dem 1. Juli 1894 ihre Gültigkeit verloren und dürfen zur Frankierung von Postsendungen nicht mehr benutzt werden.

Dem Publikum ist indes gestattet, die noch nicht verwendeten derartigen Wertzeichen bis spätestens Ende Dezember 1894 nach dem Nennwert des Stempels gegen Freimarken zu 10 oder 3 s bei gleichzeitigem Rückempfang des Betrags der Herstellung-